

Weiterleitung von eMails usw.

z.B. von ausgeschiedenen Mitarbeitern

Sehr häufig bitten uns Kunden darum, eMail-Eingänge oder Outlook-Postfächer z.B. von ausgeschiedenen Mitarbeitern auf andere Firmen- oder Kanzleimitarbeiter „umzulenken“ bzw. den Zugriff hierauf zu ermöglichen. Technisch ist die gewünschte Einrichtung zur Um- und Weiterleitung von eMails heute eigentlich kein Problem, dies lässt sich mit wenigen Klicks einrichten. Dies ist auch bei anonymisierten Firmen- bzw. Kanzlei-Mailadressen wie z.B. info@mustermann.de oder FIBU-10G@Kanzlei-XYZ.de usw. kein Problem und kann sofort eingerichtet werden. Bei personenbezogenen eMails wie z.B. bei Mails an lieschen.mueller@mustermann.de bestehen jedoch bei einer Weiterleitung bzw. bei einer Zugriffsöffnung nach der heutigen deutschen Rechtsprechung gravierende juristische Bedenken, so dass Bessin diese Arbeiten nur dann durchführt, wenn uns die Kanzleileitung/Geschäftsleitung schriftlich bestätigt, dass sie nachfolgende Hinweise erhalten hat und uns für diese Mail-Weiterleitung beauftragt.

Bitte drucken Sie dann diese Hinweise einfach aus, unterzeichnen diese und faxen Sie uns dies bitte dann unter 05331/ 92 45 -45 zu.

Hinweise:

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu, sind wir als Auftragnehmer bei einer sogenannten „Auftragsdatenverarbeitung“ (dies ist z.B. jeder IT-Fernwartungsauftrag bzw. eine ASP-Dienstleistung oder ein normaler Serviceeinsatz) verpflichtet, den Auftraggeber auf ggfs. bestehende gesetzliche Verstöße hinzuweisen. Hierzu heißt es explizit:

„Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.“

In der aktuellen deutschen Rechtsprechung werden nach unserem Wissen eMails heute wie folgt behandelt:

1. Für Mails gilt einerseits u.a. das „personenbezogene Briefgeheimnis“ welches in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert wird. Desweiteren regelt im Strafgesetzbuch u.a. § 202 die Verletzung des Briefgeheimnisses mit Bußgeldstrafen und Freiheitsentzug. Ergänzend regelt das „Postgesetz“ mit dem „Postzustellungsgesetz“ darüber hinaus, dass der Datenschutz nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Unternehmen gilt (zu der Kategorie „Postdienst-Unternehmen“ zählen nach der gängigen heutigen Rechtsprechung auch alle Betreiber von eMail-Zustellungssystemen (d.h. jeder Kunde der ein Mailserver nutzt ist danach Betreiber von eMail-Zustellungssystemen und somit ein Postdienst-Unternehmen). Strafrechtlich ist die Verletzung des Postgeheimnisses zusätzlich noch durch § 206 des Strafgesetzbuchs (StGB) sanktioniert.

2. Noch verzwickter wird die Situation, da die heutige Rechtsprechung andererseits eMails sogar mit dem noch höher geschützten „Fernmeldegeheimnis“ - wie für Ohr-zu-Ohr-Telefonate - gleichstellt. Das „Fernmeldegeheimnis“ wird u.a. in § 206 des Strafgesetzbuchs (StGB) besonders geschützt und danach ist es unter anderem Inhabern und Beschäftigten (auch extern Beauftragten) von Unternehmen - die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen (und jeder Kunde der einem Mailserver,

betreibt danach geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste) - verboten, zur Übermittlung anvertraute Sendungen unbefugt zu unterdrücken, zu kopieren oder an andere umzuleiten bzw. weiterzugeben. Nicht weniger als bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe drohen bei einer Verletzung des Fernmeldegeheimnisses. Die Definition zur Erbringung „geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste“ erfüllt dabei schon ein Unternehmen/Kanzlei, welches also den Mitarbeitern die private eMail-Nutzung erlaubt oder dies nur duldet, d.h. nicht explizit untersagt oder ein ausgesprochenes Nutzungsverbot nicht ständig kontrolliert. Wenn also ein Unternehmen einen Mail-Server betreibt, dann erbringt dieses Unternehmen nach heutiger Rechtsauffassung damit schon „geschäftsmäßige Telekommunikationsdienste“. In Artikel 49 des „Fernmeldegesetzes“ (FMG) steht dann „mit Gefängnis oder Buße wird bestraft, wer fernmeldedienstliche Aufgaben erfüllt und dabei Informationen offenbart, fälscht oder unterdrückt oder jemandem Gelegenheit gibt, Informationen zu offenbaren, zu fälschen oder zu unterdrücken“. Das Strafgesetzbuch legt außerdem unter dem Stichwort „Datenveränderung“ im § 303a StGB fest: „Wer rechtswidrig Daten offenbart, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

3. Auch im „Telekommunikationsgesetz“ (TKG) findet man unter § 107 Abs. 2 folgenden Hinweis: „Der Diensteanbieter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten auszuschließen“. Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes ist hier jedes Unternehmen, welches den Mitarbeitern die eMail-Nutzung gestattet oder nicht explizit untersagt, d.h. toleriert.

4. Selbst Unternehmen, die lediglich die dienstliche Nutzung des Internets gestatten und die private eMail-Nutzung untersagt haben, ist es nach der heutigen herrschenden Rechtsauslegung nicht gestattet, vom Inhalt der an einzelne Mitarbeiter adressierten eMails Kenntnis zu nehmen. Denn die Kommunikation per eMail wird dem sog. „dienstlichen Telefonat“ gleichgestellt, das die Arbeitgeber nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht mithören dürfen.

D.h. ein an Peter Lustig in Kanzlei XYZ adressierter Brief (entspr. peter.lustig@kanzlei-xyz.de) darf nur von Peter Lustig selbst geöffnet werden und nur Peter Lustig selbst darf dann entscheiden, ob er den Brief weiterleitet und öffentlich macht - denn er muss immer auch das Briefgeheimnis des Absenders mitberücksichtigen.

Eine pauschale Genehmigung Briefe von Peter Lustig zu lesen (z.B. vom Kanzleichef) kann es nach der heutigen Rechtsprechung daher nicht geben.

Alle Email-Weiterleitungen wie „Ich bin von ... bis ... in Urlaub und Ihre Mail wird während dieser Zeit an meine Kollegin Frau Lieschen Müller zur Bearbeitung weitergeleitet“ sind daher höchst brisant!

Auch wenn viele Unternehmen oder Kanzleien dies häufig nicht verstehen und akzeptieren wollen, da oft die Meinung vorherrscht, es sei doch alles Firmenpost oder dienstlicher eMail-Verkehr - ist leider heute die Rechtslage in Deutschland so! Bessin möchte Sie also durch diese Hinweise nicht verärgern - wir sind hierzu nur gesetzlich verpflichtet.

Tip - ein Ausweg könnte hier sein: man nennt die eMail-Empfänger z.B. lohnbuchhaltung01@kanzlei-xyz.de, lohnbuchhaltung02@kanzlei-xyz.de, buchhaltung01@kanzlei-xyz.de, sekretariat@kanzlei-xyz.de usw. - dann darf man Kopien auch an den Kanzlei-Chef umleiten.

Zur Info: Auch der Postbote darf ja den Brief für den 88 jährigen, des Lesens nicht mehr mächtigen Opa Hugo Mustermann nicht direkt der Tochter Ingrid in die Hand geben, weil er weiß, dass Opa Hugo fast blind ist und sich den Brief sowieso von Ingrid vorlesen lässt. Der Postbote muss den Brief in den Briefkasten von Opa Hugo stecken. Nur Opa Hugo selbst darf den Brief zum Vorlesen an Ingrid geben, nicht der Postbote.

Das ganze kann noch viel lustigere Auswirkungen haben: Wird der Steuerfachangestellte Karl Glückskind längere Zeit krank, darf der Arbeitgeber dessen Outlook-Briefkasten nicht einsehen, auch nicht mit Zustimmung von Karl

Glückskind. Die Kanzlei als Exchange-Betreiber = Postdienstbetreiber hat aber die Verpflichtung, nach dem sog. „Postzustellungsgesetz“, die eingegangenen Mails irgendwie an Karl Glückskind zuzustellen - z.B. an dessen private eMail-Adresse z.B. bei WEB.DE, GMX oder AOL, zu der auch ggfs. die Ehefrau von Karl Glückskind Zugang hat, dass weiß der Arbeitgeber ja nicht auch wenn da Mails von der Mandantin Johanna Test dabei sind ©.

Die sauberste juristisch Lösung ist folgender Weg: Man untersagt allen Mitarbeitern schriftlich die private Nutzung des eMail-Systems in der Kanzlei / im Unternehmen. Man schließt außerdem mit jedem Mitarbeiter eine schriftl. Vereinbarung, in der geregelt ist, dass der Mitarbeiter selbst verpflichtet ist, in konkreten Fällen allen Dritten gegenüber unverzüglich darauf hinzuweisen, dass die private eMail-Nutzung nicht gestattet ist und er auch keine privaten eMails über diese geschäftliche eMail-Adresse erhalten möchte bzw. darf. Dadurch ist sichergestellt, dass es keine persönlichen eMails im geschäftlichen eMail-System geben kann und es sich ja daher ausschließlich um dienstliche Mails handeln kann. Außerdem sollte in dieser Vereinbarung mit dem Mitarbeiter vereinbart werden, dass die Geschäftsleitung jederzeit Einsicht in alle Mails nehmen kann und ggfs. auch durch geeignete Maßnahmen alle ein- und ausgehenden Mails archivieren darf.

Ausscheiden von Mitarbeitern: Scheidet ein Mitarbeiter aus, so empfiehlt sich, dessen eMail-Adresse immer sofort kompl. zu löschen. Sollten dann Absender versuchen, Kanzlei-/Unternehmens-wichtige eMails an diesen Ex-Mitarbeiter zu schicken, dann bekommen der Absender ja den Hinweis, dass diese eMail-Adresse nicht mehr existiert und eine eMail-Zustellung nicht möglich war. Jeder Kunde/Mandant greift dann sicherlich zum Telefonhörer, um in der Kanzlei / im Unternehmen die heute gültige, offizielle eMail-Adresse zu erfragen.

Soweit also die diese Hinweise von Bessin - die natürlich keine Rechtsberatung sind.



Wenn nun ein Bessin-Kunde eine eMail-Weiterleitung oder einen fremden Outlook-Zugang wünscht, dann muss nachfolgend die exakte Aufgabenstellung schriftl. definiert sein

Aufgabenstellung:

Wir bestätigen hiermit obige Bessin-Hinweise zur „Weiterleitung von eMails usw. z.B. von ausgeschiedenen Mitarbeitern“ erhalten zu haben und beauftragen Bessin trotzdem darum, obige Aufgabenstellung zu erledigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel